

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952.
Vom 23. November 1951**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) wird die Neufassung der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 633) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 23. November 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Verordnung
über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952.
— Neufassung vom 23. November 1951* —**

I.

Allgemeine Bestimmungen
über die vertragliche Schweinemast
der Industriebetriebe und Schweinemästereien

§ 1*

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat Maßnahmen zum Abschluß von Mastverträgen mit Industriebetrieben und Schweinemästereien über 100 000 Schweine in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1952 zu treffen.

(2) Der Abschluß dieser Mastverträge ist nach folgendem Plan durchzuführen:

	mit den Industriebetrieben und Schweinemästereien	Davon sind abzuschließen im Quartal			
		1951		1952	
		III.	IV.	I.	II.
Brandenburg ..	16 000	23 %	30 %	27 %	20 %
Mecklenburg ..	13 000				
Sachsen-Anhalt ..	24 000				
Sachsen	29 000				
Thüringen	13 000				
	100 000	23 %	30 %	27 %	20 %

§ 2*)

In den Ländern sind von den Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die im § 1 Abs. 2 festgesetzten Planzahlen von Mastschweinen auf die Kreise und von den Räten der Kreise auf die Gemeinden aufzuschlüsseln.

§ 3*)

(1) Der Abschluß der Schweinemastverträge wird den VVEAB übertragen.

(2) Die Muster der Schweinemastverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegeben.

§ 4*)

In den Ländern sind die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder für die planmäßige und fristgerechte Durchführung der Vertragsabschlüsse und für das mengen- und termingerechte Fleischaufkommen aus der Schweinemast verantwortlich.

§ 5*)

(1) Die Betriebe und Mästereien versorgen sich mit Ferkeln zur Mast aus ihrer eigenen Zucht oder

durch die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

(2) Die Verteilung der Ferkel an die Schweinemäster ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu regeln; es hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. von den anfallenden Ferkeln gewerblichen Schweinemästereien und Industriebetrieben, die Schweinemastverträge gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung abschließen, die erforderliche Anzahl von Ferkeln zuteilen.

II.

Bedingungen der Schweinemast

§ 6

(1) Die Mastverträge sollen nach Möglichkeit kurzfristig abgeschlossen werden, die Mastdauer soll in der Regel jedoch neun Monate nicht übersteigen; im Mastvertrag ist der Ablieferungsmonat einzutragen.

(2) Das Lebendgewicht des abzuliefernden Mastschweines muß bei der Abnahme mindestens 130 kg betragen.

(3) Die VVEAB haben die abgelieferten Mastschweine entsprechend den in den Mastverträgen festgelegten Bedingungen und sinngemäß nach den Bestimmungen der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf (GBl.S.1158) abzunehmen.

Sofern Schweine unter 80 kg Lebendgewicht in den Erfassungsstellen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) abgeliefert werden, sind diese Schweine — mit Ausnahme von Kümmerern — zur Weitermast an Betriebe der Lebensmittelindustrie, an Industriebetriebe oder an gewerbliche und örtliche Schweinemästereien der Städte und Gemeinden abzugeben. Das Einstellgewicht ist im Mastvertrag einzusetzen. g g*)

(gegenstandslos)

§ 9*)

(1) Für jedes in Betrieben der Lebensmittelindustrie, in Industriebetrieben, in gewerblichen oder örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden auf Vertragsgrundlage gemästete Schwein mit einem Mindestabnahmegewicht von 130 kg sind

*) Paragraphen, in denen Zusätze, Änderungen oder Weglassungen vorgenommen wurden, sind durch *) gekennzeichnet.